

von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
dienstags, mittwochs, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag und somit dienstfreier Tag fällt.

Hinweise gem § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königstein im Taunus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Königstein im Taunus, den 08.01.2019



Walter Krimmel


Erster Stadtrat